



Pfalz Parterre
Interessengemeinschaft gegen
Tiefe Geothermie
Monika und Thomas Hauptmann
Farenheimer Straße 6
67112 Mutterstadt

10. Oktober 2017/101-Ho

Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Wiederinbetriebnahme des
Geothermiekraftwerkes Landau
Ihr Schreiben vom 28. September 2017

Sehr geehrte Frau Hauptmann, sehr geehrter Herr Hauptmann,

im Nachgang zur Bürgerinformationsveranstaltung zu Geothermie vom 26. September 2017 haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 28. September 2017 eine Reihe von Fragen zur geplanten Wiederinbetriebnahme des Geothermiekraftwerkes Landau an mich gerichtet. Diese möchte ich Ihnen nun gerne wie folgt beantworten:

Wie wollen Sie, Herr Oberbürgermeister, gegenüber den Bewohnern und Eigentümern der hochwertigen Immobilien im „Wohnpark am Ebenberg“ begründen, sollte es zu Schäden kommen, dass die Verantwortlichen in Landau wenig bis nichts dazu beigetragen haben eine dauerhafte Abstimmung des Kraftwerkes zu erreichen?

Lassen Sie mich zunächst daraufhin weisen, dass Ihre Formulierung „dass die Verantwortlichen in Landau wenig bis nichts dazu beigetragen haben eine dauerhafte Abstimmung des Kraftwerkes zu erreichen“ so nicht zutreffend ist. Vielmehr hat der Stadtrat in seiner Resolution vom 1. April 2014 einstimmig beschlossen, das Land Rheinland-Pfalz unter anderem dazu aufzufordern, eine mittelfristige Stilllegung des

Kraftwerkes in Landau vorzubereiten. Bekanntlich liegen die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Betriebes des Kraftwerkes beim Land und nicht bei der Stadt Landau. Für den Weiterbetrieb des Geothermiekraftwerkes besteht ein Rechtsanspruch, wenn sowohl die bergrechtlichen Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau als auch die baurechtlichen Vorgaben unsererseits erfüllt sind. Beides ist der Fall, sodass für uns keine Möglichkeiten bestehen, den Weiterbetrieb zu unterbinden. Die Stadt Landau hat ihre in erster Linie politischen Möglichkeiten zur Stilllegung des Kraftwerkes ausgeschöpft.

Warum hat die Stadt Landau nicht nach dem Beispiel der Gemeinden Lustadt und Westheim gehandelt und einen Bürgerentscheid initiiert und durchgeführt?

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Frage auf die bevorstehende Wiederinbetriebnahme bezieht. Die gesetzliche Grundlage für ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid findet sich in § 17 a der Gemeindeordnung (GemO). Dem Bürgerentscheid, welcher auf einen Beschluss des Stadtrates durchgeführt werden kann, ist das Bürgerbegehren vorgeschaltet. Ein solches Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und muss in Gemeinden mit 30.001 bis 50.000 Einwohnern von mindestens 7 von Hundert der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgelegten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Dieses Quorum gilt seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015. Neben den formellen Voraussetzungen ist die Zulässigkeit eines solches Bürgerbegehrens zu beachten. Zulässig ist dieses nämlich nur, wenn eine Angelegenheit der Gemeinde behandelt wird. Das heißt, die Gemeinde muss in der betroffenen Angelegenheit selbst unmittelbar entscheidungsbefugt sein. Für die Betriebserlaubnis und somit auch für die Wiederinbetriebnahme des Geothermiekraftwerkes ist jedoch nicht die Stadt Landau, sondern das Land Rheinland-Pfalz zuständig. Insofern bestand und besteht keine rechtliche Zulässigkeit für solch ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid.

Das Geothermiekraftwerk wurde im Jahr 2007 bau- und bergrechtlich genehmigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, das keine Bürgerbeteiligung vorgibt, wurden alle Fachbehörden beteiligt. Das Geothermiekraftwerk wurde dann im Bebauungsplan C 25 dargestellt. Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (vom 22. November 2010 bis zum 3. Dezember 2010) als auch bei der öffentlichen Auslegung vom (27. Mai 2011 bis zum 1. Juli 2011) hatten alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Stellungnahme. Lediglich zwei Personen haben einen Kommentar zum Geothermiekraftwerk abgegeben.

Die genauen Rahmenbedingungen zu den Bürgerentscheiden der Gemeinden Lustadt und Westheim sind mir nicht bekannt. Jedoch behandelten diese die Frage nach einem

Neubau eines Geothermiekraftwerkes. Da es sich hierbei um eine Bauangelegenheit handelt, welche in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, konnten hierüber Bürgerentscheide durchgeführt werden.


Welche Rolle spielt Ihr Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender beim örtlichen Energieversorger ESW im Zusammenhang mit einer geplanten Wiederinbetriebnahme und befinden Sie sich dadurch in einem Interessenkonflikt „dauerhafte Abstellung vs. Wiederinbetriebnahme“?

Ein Interessenskonflikt ist nicht ersichtlich, insbesondere auch weil die derzeit verbliebene Mehrheitsbeteiligung von 10% der Energie Südwest an der Betreibergesellschaft für das Geothermiekraftwerk lediglich deklaratorischen Charakter und keine finanzielle Auswirkung hat.

Besteht die Gefahr, dass auf die Stadt Landau Schadensersatzforderungen von Immobilienbesitzern aus der Nachbarschaft zum Kraftwerk in unbekannter Höhe zukommen können, weil eine umfassende Information über die möglichen Risiken nur unvollkommen oder gar nicht stattgefunden haben?

Wie Sie wissen, ist die Stadt Landau weder Genehmigungsbehörde noch Betreiberin des Kraftwerkes. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Resolution vom Land auch verlangt, sicherzustellen, dass bei einer Wiederaufnahme des Kraftwerkbetriebes die Sicherheit der Landauer Bevölkerung gewährleistet ist. Bei eventuellen Schäden richten sich Ersatzansprüche nach dem geltenden Bergrecht gegen den Unternehmer des Kraftwerkes. Im Übrigen sind alle Immobilienbesitzer über die Nähe zu dem Geothermiekraftwerk informiert, dies ist bekanntlich auch in der Bauleitplanung für dieses Areal verankert.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hirsch